

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

der Stadt Neumünster,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
-Fachdienst Technisches Betriebszentrum-,  
Niebüller Straße 90, 24537 Neumünster

nachfolgend „**Stadt**“ genannt

und

dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg,  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,  
Am Wasserwerk 4, 23795 Bad Segeberg

nachfolgend „**WZV**“ genannt

über Regelungen zum gemeinsamen Betrieb eines interkommunalen Wertstoffhofs.

### **Präambel**

Dem WZV ist auf dem Gebiet des Kreises Segeberg mit Ausnahme der Stadt Norderstedt durch bilateralen öffentlich rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Segeberg die Aufgabe der Abfallentsorgung für dessen Zuständigkeitsbereich übertragen worden. Die Stadt ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für ihr Stadtgebiet. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sind beide Vertragsparteien gehalten, abfallwirtschaftliche Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erbringen. Ein wesentlicher Baustein dieser Leistung ist das Vorhalten von Recyclinghöfen/Wertstoffhöfen zur optimierten Wertstoff- und Schadstoffeffassung.

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

Die Stadt und der WZV werden im Wertstoffzentrum Neumünster gemeinsam einen Wertstoffhof für Abfälle aus den Haushalten und dem Kleingewerbe vorhalten. Dazu werden sie diese Aufgabe in jeweils getrennten Entsorgungsverträgen auf die Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft BAV als gemeinsame Gesellschaft des WZVs und der kommunalen Gesellschaft SWN Entsorgung GmbH übertragen.

### **§ 2**

#### **Kosten**

Da derartige Wertstoffhöfe in der Regel nicht kostendeckend betrieben werden können, verpflichten sich die Stadt und der WZV, gemeinsam die eventuellen entstehenden

Betriebskostenunterdeckungen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis von 2/3 Stadt Neumünster sowie 1/3 WZV. Der Zuschuss des WZV wird für die ersten zwei Jahre auf maximal 50.000 EUR jährlich begrenzt.

### **§ 3 Pflichten**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Wertstoffhof im SWN-Wertstoffzentrum Neumünster gemeinsam in das System der öffentlichen Abfallentsorgung des jeweiligen Zuständigkeitsgebietes aufzunehmen, ihn entsprechend zu bewerben und im Rahmen ihre Möglichkeiten abfallwirtschaftlich zu unterstützen.

### **§ 4 Dauer, Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ist unbefristet geschlossen.

### **§ 5 Kündigung**

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten nur unter gleichzeitiger Kündigung der jeweils zu schließenden Entsorgungsverträge mit dem Betreiber des Wertstoffhofes im SWN-Wertstoffzentrum Neumünster gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 12 Monate zum 31.12. des darauffolgenden Jahres.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmung hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

Neumünster, den  
Stadt Neumünster  
- Fachdienst Technisches Betriebszentrum -

Bad Segeberg, den  
Wege-Zweckverband  
der Gemeinden des Kreises Segeberg

.....  
Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

.....  
Jens Kretschmer  
Verbandsvorsteher